

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrngasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
und 16 bis 19 Uhr

Fernschreibnummer 13 41 45

Telefax 531 10 20 60

[Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014]An das
BundeskanzleramtRadetzkystraße 2
1031 Wien

LAD-VD-6411/44

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

79.110/49-VII/10/89

Dr. Staudigl

2094

Datum

19. Dez. 1989

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi	PA - G. 9. 89
Datum:	22. DEZ. 1989
Verteilt:	3. 1. 1990

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fleischuntersuchungs-
gesetz geändert wird

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, zum Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Fleischuntersuchungsgesetz geändert
wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 32 Abs. 2 Z. 5:

§ 32 Abs. 2 Z. 5 sollte in der Fassung der FUG-Novelle
BGBl.Nr. 252/1989 erhalten bleiben. Es ist kein wichtiger
Grund vorhanden, die Abgabe von minderwertigem Fleisch - das
noch dazu nur in geringen Mengen anfällt - in gefrorenem
Zustand zu gestatten. Aufgrund der Unkenntnis der Endver-
braucher über die möglichen Gefahrenquellen für eine negative
Beeinflussung muß beim Umgang mit Fleisch grundsätzlich von
einer Qualitätsverminderung ausgegangen werden. Es sollte
deshalb nur hochwertiges hygienisch einwandfreies Fleisch tief-
gefroren werden dürfen. Da ein tiefgefrorenes 3 kg Paket
Fleisch nach dem Auftauen in der Regel nicht sofort verbraucht
wird, muß weiters angenommen werden, daß die Verbraucher den
Rest wieder einfrieren. Auch dieser Umstand müßte daher
berücksichtigt werden.

2. Zu § 40:

§ 40 Abs. 1, Abs. 3 Z. 4 und Abs. 4 sowie § 41 Abs. 2 stellen
auf fleischbearbeitende oder fleischverarbeitende Betriebe ab.
Es sollten daher auch im Gesetz selbst diese für die

- 2 -

Untersuchungspflicht zentralen Begriffe eindeutig definiert werden. Die in den Erläuterungen gegebene Definition für das Fleischbearbeiten dürfte in der Praxis zu Problemen führen, als damit noch nicht klargestellt ist, ob das bloße Teilen, z.B. in Hälften, oder erst das Zerteilen von Schweinehälften und Rinderviertel in verkaufsgerechte Größen sowie das Weiterzerteilen von Fleischteilen, wie z.B. Schlägel, Schulter, auf Wunsch der Konsumenten oder schließlich das Verpacken im Verkauf die Untersuchungspflicht begründen soll.

Zu § 40 Abs. 3 Z. 2 wird bemerkt, daß die Auflassung der Kontrolluntersuchung bei Faschiertem für äußerst bedenklich gehalten wird. Faschiertes ist bakteriologisch sehr anfällig und sollte überhaupt nicht transportiert, sondern nur am Verkaufsort hergestellt werden. Ähnliches gilt für Fleischgerichte, wobei dieser Begriff unbedingt definiert werden müßte. Die Auflassung der Kontrolluntersuchung für Faschiertes und Fleischgerichte schlechthin ist daher aus lebensmittelhygienischer Sicht abzulehnen.

Die im § 40 Abs. 3 Z. 4 vorgesehenen Ausnahmen von der Untersuchungspflicht würden sämtliche fleischbearbeitende oder -verarbeitende Betriebe erfassen, während die Verpflichtung zur Kontrolluntersuchung nur für derartige gewerbliche Betriebe normiert werden soll. Es sollte daher auch im § 40 Abs. 3 Z. 4 der Begriff "gewerbliche" ergänzt werden. Ferner sollte diese Ausnahme nur dann greifen, wenn das Fleisch weder in seiner Form noch in seiner Beschaffenheit verändert wurde.

Schließlich sollte im § 40 Abs. 7 das Zitat "gemäß § 45" präzisiert werden, da nur in § 45 Abs. 5 der Untersuchungsschein definiert wird.

- 3 -

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

- 4 -

LAD-VD-6411/44

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

